

---

<b>Abteilung</b> Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Markert	<b>Aktenzeichen</b> 2/mm	
---	---------------------------------------	-----------------------------	--

---

<b>Beratung</b> Stadtrat	<b>Datum</b> 26.09.2023	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

---

**Betreff**  
**Jahresrechnung 2021: Entlastung des Ersten Bürgermeisters**

---

**1. Vortrag:**

Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem unter Tagesordnungspunkt Ö 6 gefassten Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2021 ist vom Stadtrat die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) zu erteilen.

Die Entlastung stellt keinen Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 S.1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz) dar und ist der förmliche Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens 2021 sowie die abschließende Würdigung der Haushaltsführung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan als Leiter der Stadtverwaltung (Art. 46 Abs. 1 GO) durch den Stadtrat.

Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung durch den Stadtrat ist nur bei schwerwiegenden Verstößen zulässig. Schwerwiegende Verstöße sind anzunehmen, wenn bei objektiver Betrachtung die Vertrauensgrundlage zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Stadtrat erschüttert ist. Der Stadtrat hat für die Verweigerung oder Einschränkung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Ein Mitabstimmen des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan als Leiter der Stadtverwaltung ist aufgrund der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO (Persönliche Beteiligung) nicht möglich.

**Folgen des Entlastungsbeschlusses:**

Der Stadtrat ist mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021 einverstanden und billigt die Jahresergebnisse.

Haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Beanstandungen werden (auch künftig) nicht erhoben.

Erkennbare Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel geheilt, soweit sie auf einer unzureichenden Mitwirkung der Stadtvertretung beruhen.